

**Anforderungskriterien
der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
für die Aufnahme in eine Sachverständigenliste zur Begutachtung
psychisch reaktiver Traumafolgen**

zur „Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei Rückführungsmaß-
nahmen nach dem Aufenthaltsgesetz“

(LPK: Anforderungskriterien Sachverständigenliste)

Die Anforderungskriterien wurden von der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 24. September 2005 verabschiedet und sind mit der Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal 4/2005 im Dezember 2005 in Kraft getreten.

**Verwaltungsvorschrift
der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
über die Anforderungskriterien für die Aufnahme in die Sachverständigenliste
für die Mitwirkung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen bei
Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz**

(LPK: VwV - Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz)

1. Aufnahme von natürlichen Personen in eine Sachverständigenliste

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer als psychotherapeutische Sachverständige für die folgenden Sachgebiete in eine Sachverständigenliste zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen aufgenommen, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen der Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen:

- a) Begutachtung von zielstaatsbezogenen und in den vorausgegangenen Verfahren noch nicht geprüften Abschiebungshindernissen (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) im Hinblick darauf, ob eine Aussetzung der Abschiebung indiziert ist,
- b) Begutachtung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, z. B. (Flug)Reiseuntauglichkeit (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) im Hinblick darauf, ob eine Aussetzung der Abschiebung indiziert ist.

2. Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Als Sachverständige in die Sachverständigenliste werden aufgenommen, wer die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer den allgemeinen und sachgebietspezifischen Anforderungen des Sachgebietes genügt, für das die Aufnahme in die Sachverständigenliste beantragt wird. Die allgemeinen und sachgebietsbezogenen Anforderungen an die Sachkunde der Antragstellerin oder des Antragstellers werden in den Anlagen 1 und 2 näher bestimmt.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und der Pflichten nach der Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die
 1. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Aufnahmevoraussetzungen machen, oder
 2. wegen
 - a) eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, das Ausländergesetz oder das Asylverfahrensgesetz oder eines Urkundendelikt, oder
 - b) der Verletzung einer Vorschrift der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 2005, S. 49, Einhefter S. 1)

mit einer Strafe oder mit einer Geldbuße, die mehr als 1.500 Euro beträgt, belegt worden sind.

Schwebt ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren, ist die Entscheidung über den Antrag solange zurück zu stellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder das Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt ist.

- (4) Soweit die oder der Sachverständige die Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausüben will, setzt die Aufnahme eine verbindliche Erklärung des Arbeitgebers voraus, dass dem oder der Sachverständigen
 1. eine gewissenhafte, innerlich unabhängige und unparteiliche Aufgabenerfüllung sowie
 2. die Erfüllung der Sachverständigenpflichten (Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift)ermöglicht werden.

3. Aufnahmeverfahren

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen (Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift) nachzuweisen. Dem schriftlichen Antrag sind mindestens drei supervidierte und selbst erarbeitete Gutachten aus dem Sachgebiet beizufügen. Sie können hinsichtlich des Auftraggebers und der Ortsbezeichnung anonymisiert werden.
- (2) Zur fachlichen Bewertung der Sachkunde holt die Landespsychotherapeutenkammer die Stellungnahme des Ausschusses Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 22 der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer) ein. Der Ausschuss ist berechtigt, einen Unterausschuss einzurichten, der die Anträge vorprüft.
- (3) Die Bewertung der Sachkunde erfolgt aufgrund der eingereichten Gutachten und Unterlagen. Der Ausschuss (Abs. 2 Satz 1) hat nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Kenntnisüberprüfung vorzunehmen, wenn er hierfür einen besonderen Anlass sieht. Bei der Beurteilung der Gutachten kann die Rating-Skala (Anlage 3) zur Anwendung kommen. Der Ausschuss ist berechtigt, Nachbesserungen und/oder Erläuterungen zu verlangen. Die Aufnahme hat schriftlich seitens der Kammer zu erfolgen.
- (4) Lehnt der Ausschuss die Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Sachverständigenliste ab, können diese innerhalb Monatsfrist schriftlich Widerspruch einlegen; dieser ist innerhalb der Frist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

4. Pflichten der in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen

- (1) Die in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen (Sachverständige) haben ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich zu erfüllen und müssen stets über das erforderliche Wissen in den Sachgebieten verfügen, für die sie in die Liste aufgenommen wurden. Sie müssen sich fortbilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Die Fortbildung ist auf Verlangen nachzuweisen; die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 2005, S. 49, Einhefter S. 6) findet Anwendung.
- (2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Zweifel an der unabhängigen und unparteilichen Erfüllung des Auftrags zu begründen, insbesondere organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Verflechtungen mit Dritten.
- (3) Die Sachverständigen sind von der Begutachtung eigener Patienten ausgeschlossen; sie haben das Recht, einen Gutachtensauftrag abzulehnen; sie sind insoweit berechtigt, von dieser Tatsache dem Auftraggeber Kenntnis zu geben.
- (4) Sachverständige sollen ihr Gutachten eigenständig und persönlich erarbeiten. Übernehmen Sachverständige Ergebnisse Dritter, so müssen sie dies kenntlich machen. Hilfskräfte dürfen nur mit vorbereitenden Teilarbeiten beschäftigt werden; die oder der Sachverständige muss die Mitarbei-

ter ordnungsgemäß überwachen können. Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen müssen erkennen lassen, welche Person für welche Teile verantwortlich ist.

- (5) Die Sachverständigen haben bei der Erstellung eines Gutachtens dessen Anlass und Zweck sowie die berücksichtigten Informationen und die dem Gutachten zugrunde gelegten Randbedingungen zu benennen. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen schlüssig, nachprüfbar und nachvollziehbar begründet sein. Das Nähere wird in der Anlage 4 bestimmt.
- (6) Im Übrigen findet die Anlage 5 („Informations- und Kriterienkatalog“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen, veröffentlicht als Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005) entsprechend Anwendung.

5. Befristung der Aufnahme in die Sachverständigenliste

Die Aufnahme als Sachverständige oder Sachverständiger in die Sachverständigenliste und eine Verlängerung der Aufnahme sind jeweils auf fünf Jahre zu befristen.

6. Vereinfachtes Verfahren für bereits tätige Sachverständige

- (1) Wer bereits durch eine Landesbehörde gem. § 36 GewO, eine Landespsychotherapeutenkammer oder eine Landesärztekammer als Sachverständige oder Sachverständiger im Bereich „Rückführungsmaßnahmen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz“ tätig ist, in eine Sachverständigenliste eingetragen oder öffentlich bestellt oder vereidigt ist oder war, kann auf Antrag im vereinfachten Verfahren in die Sachverständigenliste aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 muss spätestens drei Jahre nach der vorausgegangenen Anerkennung, Bestellung oder Vereidigung gestellt werden.
- (3) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits vor dem 1. Januar 1999 gutachterlich auf dem Gebiet von Rückführungsmaßnahmen tätig waren und sie mindestens fünf Fachgutachten vorlegen, wovon zwei mit Hilfe von Dolmetschern erstellt sein müssen. Antragsteller, die nur weniger als fünf Fachgutachten (Satz 1) beibringen können, sollen aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und ihrer langjährigen Berufstätigkeit ausreichende Kenntnisse aufweisen und sich erfolgreich einer mündlichen Überprüfung (Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift) unterziehen.

7. Sachverständigenverzeichnis und Übermittlung von Daten

- (1) Die Landespsychotherapeutenkammer unterhält die Sachverständigenliste in elektronischer Form. Diese enthält Name, Titel, Adresse, Telekommunikationsdaten, die Daten hinsichtlich der Antragstellung und der Eintragung in die Sachverständigenliste sowie die Bezeichnung des Sachgebietes der Sachverständigen. Eine Übermittlung von Daten an Dritte aus dieser Liste ist zulässig, wenn die oder der Sachverständige zuvor schriftlich eingewilligt haben. Die Landespsychotherapeutenkammer trägt die Aufnahme unter Beachtung von Satz 3 in ein länderübergreifendes elektronisches Auskunftssystem ein, sofern sich mehrere Psychotherapeutenkammern zu einem solchen Auskunftssystem zusammenschließen.
- (2) Eintragungen über Personen, die nicht mehr aufgenommene Sachverständige sind, sind zu löschen.

8. Widerruf des Eintrags in die Sachverständigenliste

- (1) Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn die sachverständige Person die Aufnahmevoraussetzungen nach Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift nicht mehr erfüllt. Die Eintragung ist auszusetzen,

wenn gegen die Sachverständige oder den Sachverständigen ein Berufungsgerichtsverfahren oder ein Strafverfahren entsprechend Nummer 2 Abs. 3 2. a) eingeleitet wird.

(2) Die oder der Sachverständige ist vor Ergreifen der Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 zu hören.

9. Bericht und Überprüfung der Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift

Der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat nach Ablauf von drei Jahren der Vertreterversammlung Bericht über die Auswirkungen und Erfahrungen mit dieser Verwaltungsvorschrift zu erstatten, erstmals im Jahre 2008. Die Vertreterversammlung hat danach entweder die Verwaltungsvorschrift aufzuheben oder um weitere drei Jahre zu verlängern.

10. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

Anlage 1

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

Anforderungen an die Sachkunde von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

I. Eingangsvoraussetzungen:

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit im Bereich Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik in Praxis, Beratungsstelle oder Klinik.

II. Nachweis spezifischer Fortbildungsinhalte:

Neben den Eingangsvoraussetzungen nach I. haben die Antragsteller spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Psychotraumatologie sowie im Hinblick auf interkulturelle und aufenthaltsrechtliche Besonderheiten in der Begutachtung nachzuweisen, überdies drei supervidierte Gutachten vorzulegen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Fortbildung nach der Anlage 2 (Fortbildungsinhalte) erfolgreich abgeschlossen hat.

Anlage 2

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte werden als einzelne Module ausgewiesen. Die Kenntnisse können in einem in sich geschlossenen und auf den Richtlinien der „Standards zur Begutachtung psychotraumatisierter Menschen (SBPM)“ basierenden Curriculum erworben werden. Es ist auch möglich, Kenntnisse einzelner Module in dafür geeigneten anderen Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben und zu dem Gesamtfortbildungsinhalt zusammenzufügen.

Grundmodul: allgemeine gutachterliche Kenntnisse (*Gesamtstundenzahl:*)
Gutachterliche Techniken
Exploration
Beziehungsanalyse und Verhaltensbeobachtung in der Gutachtensituation
Psychodiagnostische Testverfahren
Interpretation und Integration erhobener Untersuchungsergebnisse
Klärung der Notwendigkeit von Zusatzgutachten
Formale Gestaltung eines schriftlichen Gutachtens
Unterschiede zwischen Attesten, Bescheinigungen, Stellungnahmen und Gutachten
Rechtlicher Rahmen: Sozialrecht, Strafrecht, Bundesversorgungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz
Rechtliche Stellung des Gutachters vor Gericht
Ethische Grundlagen der gutachterlichen Tätigkeit

- Aufbaumodul 1 :** Psychotraumatologie (*Gesamtstundenzahl:*)
Psychotraumatologie und. Differentialdiagnostik
Formen traumatisierender Gewalt,
- Aufbaumodul 2:** Rechtliche, politische und ethische Rahmenbedingungen der Begutachtung von Ausländern in aufenthaltsrechtlichen Verfahren (*Gesamtstundenzahl: ...*)
Interkulturelle Besonderheiten in der Begutachtung
Kulturspezifische, soziale, politische Strukturen
Formen politisch organisierter Gewalt und ihre Auswirkungen
Gesundheits- und Krankheitsbegriff im Kulturvergleich
Kommunikationsformen und deren Auswirkungen auf die gutachterliche Interaktionen
Einsatz von Dolmetschern in der Gutachtensituation
Asyl- u. Aufenthaltsrecht
Struktur der Verwaltung von Ausländern, Entscheidungswege
Anfragen und Äußerungsformen im Ausländerbereich
- Praktische Übungen** Themenzentrierte Gruppenselbsterfahrung von 20 Doppelstunden zum Thema Extremtrauma und Traumatisierung.

Begleitende Supervision von drei Gutachten

Anlage 3

(Zu Nummer. 3 Abs. 3)

**Rating-Skala
zur Beurteilung der eingereichten Gutachten (Berliner Modell)**

Datum:

Name des Raters:

Name des Gutachters:

BEURTEILUNGSBOGEN ZUR PRUFUNG VON GUTACHTEN	Punkte
II. Auswertung des Gutachtens hinsichtlich 1. Formaler Aspekte: GLIEDERUNG	
GUTACHTENAUFTRAG: Gutachtauftrag benannt Kompetenzbereich des Gutachters wird beschrieben und eingehalten Rechtliche Aufklärung des Probanden ist erfolgt, Einverständnis wurde eingeholt Mögliche Befangenheiten werden überprüft (2)	
Wichtigste INFORMATIONSQLLEN sind aufgelistet Informationsquellen sind detailliert aufgelistet und beschrieben (2)	
Das SETTING der Begutachtung wird beschrieben (Ort/Zeit/Beteiligte) Differenzierte Darstellung der Rahmenbedingungen werden benannt Sprache und ggf. Sprachmittlung werden beschrieben (2)	
FRAGESTELLUNG des Gutachtauftrags ist dargestellt (1)	
VORGESCHICHTE wurde erfragt (1)	
Eigene UNTERSUCHUNGSBEFUNDE wurden erhoben (1)	
DISKUSSION UND BEURTEILUNG ist enthalten (1)	
BEANTWORTUNG DER FRAGEN ist erfolgt (1)	
ZUSAMMENFASSUNG ist enthalten (1)	
LITERATURANGABEN sind enthalten (1)	
Zwischensumme (13)	

Auswertung des Gutachtens hinsichtlich inhaltlicher Aspekte

FRAGESTELLUNG UND HYPOTHESEN Diskussion der Fragestellung findet statt Diskussion der Fragestellung erfolgt in besonders qualifizierter Form Die juristische Fragestellung wird in psychodiagnostisch erfassbare Kategorien umgesetzt Transformation ist in besonders qualifizierter Form dargestellt (3)	
VORGESCHICHTE NACH AKTENLAGE wurde erfasst Vorgeschichte nach Aktenlage wurde in qualifizierter Weise bearbeitet (2)	
VORGESCHICHTE ANHAND EIGENER ANGABEN Biographische Anamnese Familienanamnese wurde erhoben Prätraumatische Persönlichkeitsentwicklung wurde exploriert Somatische Anamnese wurde erhoben (6)	

Spezielle Traumaanamnese	
Untersuchung von potentiell traumatogenen Ereignissen erfolgte Ablauf potentiell traumatischer Ereignisse/Sequenzen wurde nach Möglichkeit präzise nachvollzogen Widersprüche, Zeitsprünge, lückenhafte Darstellungen werden wiedergegeben bzw. als solche kenntlich gemacht Hinweise auf traumatypische Begleitreaktionen bei der Exploration finden Beachtung	(6)
SYMPTOMATIK /Beschwerdebild ist beschrieben in besonders differenzierter und qualifizierter Form Pointierte Beschreibung! konkrete Beispiele Einbettung in die konkrete Lebenssituation /Symptomkontext Medikation wird geprüft	(6)
PSYCHOPATHOLOGISCHE BEFUNDE	
Verhaltensbeobachtung/Beziehungsanalyse Untersuchungsmethoden/Instrumente wurden sachgerecht angewandt Mehrdimensionale Befunderhebung	(6)
DISKUSSION DER BEFUNDE UND DIAGNOSE	
Diskussion der Befunde hinsichtlich der Fragestellung Zusammenhang von Traumanamnese, psychopathologischen Befunden und Symptomatik wird sorgfältig herausgearbeitet Diagnose und Einschätzung der Beeinträchtigung Anerkannte Diagnoseschlüssel (ICD- 10, DSM IV) werden verwendet Differentialdiagnose wird herausgearbeitet Indikation für Behandlung wird diskutiert	(6)
BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG als Ableitung der Untersuchung	
Verweise auf zusätzliches Material z.B. Forschungsergebnisse	(2)
Zwischensumme:	37
Gesamtsumme Gutachten:	(50)

Anlage 4:

(Zu Nummer 4 Abs. 5)

Formaler Aufbau eines Gutachtens

Übersicht der Gliederung eines Gutachtens

(in aufenthaltsrechtlichen Antrags — und Klageverfahren)

- I. Gutachtauftrag
- II. Quellen
- III. Fragestellung und Hypothesen
- IV. Vorgeschichte
 - a. Vorgeschichte anhand der Aktenlage
 - b. Vorgeschichte nach eigenen Angaben
- V. Untersuchungsbefunde
- VI. Diskussion und Beurteilung, Diagnose
- VII. Beantwortung der Fragen
- VIII. Zusammenfassung
- IX. Literaturangaben
- X. Einverständniserklärung nach Muster

Gliederung ohne Kommentierung

Betr.: Rechtsstreit des gegen Bundesrepublik Deutschland

Vertreten durch das Bundesamt für **AZ:**

Bezug: Gutachtauftrag vom

I. Gutachtauftrag

Im Auftrag der xx. Kammer des Verwaltungsgerichtes vom wird in dem Rechtsstreit des Herrn/Frau XY gegen die Bundesrepublik Deutschland das folgende psychotherapeutisch/psychologische Fachgutachten nach ambulanter/stationärer Untersuchung vom erstattet

II. Quellen

Das Gutachten stützt sich auf:

1. Das Anhörungsprotokoll (des Bundesamtes) vom..... GZ:
2. Die Akte des Verwaltungsgerichts AZ:
3. Vorliegende ärztliche / psychologische Stellungnahmen von
4. Eigene Anamneseerhebung und medizinische/(test)psychologische Untersuchung vom über jeweilsStunden....mithilfe eines Dolmetschers für
5. Fremdanamnestic Angaben von ...

III. Fragestellung und Hypothesen

Das Gutachten soll sich zu folgenden Fragen der Beweisanordnung äußern:

IV. Vorgeschichte

A. Vorgeschichte anhand der Aktenanlage

B. Vorgeschichte anhand eigener Angaben

1. Beschwerden! Angaben zur Symptomatik
2. spezielle Vorgeschichte (Traumaanamnese)
3. biografische Anamnese,
4. Familienanamnese
5. allgemeine (somatische) Anamnese

V. Befunde

Psychischer Befund, Verhaltensbeobachtung / Beziehungsanalyse

Fakultativ: Allgemeinmedizinischer, internistischer Befund

Neurologischer Befund

Befunde testpsychologischer Untersuchungsverfahren

Apparative Untersuchungsbefunde

VI. (Diagnose/Differentialdiagnose). Diskussion und Beurteilung

VII. Beantwortung der Fragen

Die Fragen des ... - Gerichtes / Bundesamtes werden wie folgt beantwortet:

VIII. Zusammenfassung

IX. Literaturangaben

X. Einverständniserklärung nach Muster

(siehe das Muster in der Anlage 5, S. 11)

Gliederung mit Kommentierung

Betr.: Rechtsstreit des gegen Bundesrepublik Deutschland
Vertreten durch das Bundesamt für..... AZ:

Bezug: Gutachtauftrag vom

1. Gutachtauftrag

Im Auftrag der xx. Kammer des Verwaltungsgerichtes vom wird in dem Rechtsstreit des Herrn /Frau XY gegen die Bundesrepublik Deutschland das folgende

Psychotherapeutisch/psychologische Fachgutachten

nach ambulanter/ stationärer Untersuchung vom erstattet

Kommentar:

Die Annahme eines *Gutachtenauftrages* setzt voraus, dass sich der Beauftragte nicht nur vergewissert hat, dass die Beantwortung der Fragen in seinen fachlichen Kompetenzbereich fällt, sondern auch, dass der zu Begutachtende nicht Patient von ihm ist oder sonst zu ihm oder seinen Angehörigen in irgend einer näheren Beziehung steht. Die Unabhängigkeit des Gutachters darf in keiner Weise beschränkt oder beeinträchtigt sein. Andernfalls ist der Gutachtenauftrag zurückzugeben.

Der Gutachter hat auch zu klären, ob der Gutachtenauftrag infolge ethnischer, geschlechtsspezifischer, religiöser oder politischer Befangenheiten zwischen Gutachter, Dolmetscher und Flüchtling beeinträchtigt werden könnte. Er überprüft, dass Ausländer und Dolmetscher nicht verwandt oder bekannt sind. Er teilt dem Ausländer mit, dass dieser ohne Nachteile einen Gutachter ablehnen kann (§ 98 VwGO in Vbd. mit § 406 ZPO).

Bescheinigungen mit einer kürzeren Darstellung von Vorgeschichte, Beschwerdebild, Befunden und Beurteilung kann der Behandler seinem Patienten zur Vorlage bei einer eigens benannten Behörde ausstellen. Ihr Auftraggeber ist in der Regel der Patient oder dessen Rechtsvertretung. Sie ist in der Regel als „Parteivortrag“ zu werten und sollte als solcher kenntlich sein durch eine eingangs gemachte Feststellung, dass sich der Betreffende in Behandlung des Unterzeichners befindet. Ihre große Bedeutung ergibt sich aus der längerfristigen prozesshaften Beobachtung des Patienten, die Traumatisierungen häufig erst erkennbar werden lässt.

Atteste/Bescheinigungen des Behandlers enthalten meist nur die Diagnose.

II. Quellen

Das Gutachten stützt sich auf:

1. Das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes vom GZ:
2. Die Akte des Verwaltungsgerichts AZ:
3. Vorliegende ärztliche/ psychologische Stellungnahmen von
4. Eigene Anamneserhebung und medizinische/ (test)psychologische Untersuchung vom über jeweilsStunden.....mithilfe eines Dolmetschers für
5. Fremdanamnestiche Angaben von

Kommentar: Hier findet sich nach Art eines Inhaltsverzeichnisses die Übersicht aller hinzugezogenen Quellen.

III. Fragestellung und Hypothesen

Das Gutachten soll sich schlüssig zu folgenden Fragen der Beweisanordnung äußern.

- 1.)
- 2.)
- 3.)
- 4.)

Kommentar: Hier werden im Einzelnen die Fragen der Beweisanordnung notiert. Sind sie zu umfangreich, so wird eine kurze Zusammenfassung gegeben und im Einzelnen auf die in der Beweisanordnung aufgeführten Fragen verwiesen. In *Asylklageverfahren* geht es in der Regel um die Frage, ob psychische, aber auch physische Gesundheitsstörungen vorliegen, welche die Angaben der Antragsteller oder Kläger zu ihrem Asylbegehren auf Grundlage von Art. 16a GG (großes Asyl) oder § 51 Abs. 1, 2 AuslG (kleines Asyl) oder § 60a Abs. 2 AufenthG (Abschiebehindernisse) stützen. In anderen *aufenthaltsrechtlichen* Verfahren wie z.B. bei den bosnischen Kriegsflüchtlingen wird in der Regel gefragt, ob psychisch reaktive Traumafolgen bestehen und ob diese sich im Kontext einer Rückführung tiefgreifend und lebensbedrohlich verschlechtern können, sodass auch hier ein Abschiebehindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG besteht.

Im Einzelnen können die Fragen in Asylverfahren z.B. lauten wie folgt:

1. Unter welchen Gesundheitsstörungen, die IhrFachgebiet betreffen, leidet der/ die Kläger/in?
2. Leidet der / die Kläger/in an einer posttraumatischen Belastungsstörung entsprechend DSM-IV / ICD 10?
3. Wenn ja, ist die posttraumatische Belastungsstörung durch Misshandlungen und Folterungen in ihrem Heimatland hervorgerufen worden oder hat sie andere Ursachen?
4. Sind bei der/dem Kläger/in noch weitere körperliche und seelische Spuren bzw. Spätfolgen feststellbar, die Rückschlüsse auf eine erlittene Folter zulassen?

Bei eventuellen Fragen zur Prognose unter einer therapeutischen Behandlung ist in der Diskussion auszuführen, dass eine Behandlung sinnvoller Weise nur erfolgen kann, wenn sie von aufenthaltsrechtlichen Fragen gänzlich abgekoppelt ist und wenn der Therapieerfolg nicht mit einer Rückführung in das Land, in dem die Traumatisierung stattgefunden hat, verknüpft wird.

Der beauftragte Gutachter ist nun verpflichtet, festzustellen, inwieweit die Beantwortung der Fragen in sein Fachgebiet fallen. Wenn nicht, oder wenn er Zweifel hat, nimmt er telefonische Rücksprache mit dem / der Richter/in und muss ggf. den Auftrag an das Gericht zurückgeben.

Zweitens hat er zu überprüfen, inwieweit die Beantwortung der in der Beweisanordnung gestellten Fragen dem zugrunde liegenden Problem inhaltlich gerecht werden.

Aussagepsychologische Fragestellungen zur Glaubhaftigkeit von Angaben, die zur Begründung eines Asylantrages gemacht werden, sind nicht zu beantworten. Der Auftraggeber ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragestellungen in den Bereich der forensischen Psychologie gehören, in welcher allerdings zur Zeit keine standardisierten und wissenschaftlich validierten Verfahren zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Angaben psychisch traumatisierter Personen zur Verfügung stehen, zumal solcher, die nicht dem hiesigen Kulturkreis angehören.

Der Gutachter hat jedoch den Zusammenhang zwischen auslösender Traumatisierung und Symptomatik zu belegen. Insofern können klinische Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen nach bestehenden psychischen Traumafolgen wesentliche Anhaltspunkte enthalten, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen, wie sie auch Hinweise dafür geben können, inwieweit die Aussagefähigkeit des Begutachteten krankheitsbedingt eingeschränkt ist oder nicht.“

Fragen zur „Reisefähigkeit“ sind ebenfalls nicht zu beantworten. Ein körperlich oder psychisch kranker Ausländer kann im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland gesundheitlich lebensbedrohlich gefährdet, aber dennoch reisefähig sein. Die Beschränkung der Fragestellung auf bestehende Reisefähigkeit würde in diesem Falle dem eigentlichen Kern des Problems nicht gerecht werden. Hierauf ist der Auftraggeber telefonisch/ggf. schriftlich aufmerksam zu machen. Da bei Gericht eine Änderung der Beweisanordnung Monate in Anspruch nehmen kann, genügt in der Regel das mündliche Einverständnis des beauftragenden Richters, die Begutachtung gemäß einer fachlich sinnvoll erweiterten Fragestellung auszuführen.

Zur Hypothesenbildung (*fakultativ*)

Die Bildung von Hypothesen ist der forensischen Psychologie entlehnt. Sie gehört somit nicht notwendigerweise in den Bereich medizinisch-psychologischer Begutachtung. Sie kann aber hilfreich sein.

Da Hypothesen aussagenlogisch niemals eindeutig belegt, sondern nur widerlegt werden können, kann über die Widerlegung einer Hypothese die zugehörige Frage eindeutig bejaht werden. Eine exakte Beweisführung untersucht, inwieweit die erhobenen Befunde die einzelnen Hypothesen widerlegen oder nicht.

Um die Argumentation schlüssig und logisch abzusichern, kann diese Art der Beweisführung implizit in der späteren Diskussion im Abschnitt VI. Berücksichtigung finden.

Aus der Negation der in den Fragen 1.) - 4.) enthaltenen Aussagen werden folgende Hypothesen gebildet:

- H0: Der Kläger leidet unter keiner das Fachgebiet des Untersuchers betreffenden Gesundheitsstörung.
- H1: Der Kläger leidet an keiner posttraumatischen Belastungsstörung.
- H2: Der Kläger leidet an einer posttraumatische Belastungsstörung die nicht durch Misshandlungen und Folterungen im Herkunftsland hervorgerufen worden ist.
- H3: Es sind bei dem Kläger keine weiteren körperlichen und seelischen Spuren bzw. Spätfolgen feststellbar, die Rückschlüsse auf eine erlittene Folter zulassen.

Ist im obigem Beispiel H0 und H1 widerlegt, H2 aber nicht, führt dies zu folgender Antwort:
Der Kläger leidet an einer posttraumatische Belastungsstörung, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch Misshandlungen und Folterungen im Herkunftsland hervorgerufen worden ist, sondern andere Ursachen hat.

IV. Vorgeschichte

A. Vorgeschichte anhand der Aktenanlage

Kommentar: Hier findet eine *knappe und übersichtliche* Zusammenfassung *aller für die Beantwortung der Fragen relevanten* Daten aus den Akten statt. In aufenthaltsrechtlichen Klageverfahren mit nur wenigen Unterlagen wie Anhörungs- und Verhandlungsprotokoll kann mitunter darauf verzichtet werden. Vorangegangene Stellungnahmen oder gar Gutachten sollten hier vor allem dann Erwähnung finden, wenn es sich später in der Diskussion herausstellt, dass der Gutachter zu einer anderen Auffassung als seine Vorgänger gelangt ist.

B. Vorgeschichte anhand eigener Angaben

1. Beschwerden/ Angaben zur Symptomatik
2. spezielle Vorgeschichte (Traumaanamnese)
3. biografische Anamnese,
4. Familienanamnese
5. allgemeine (somatische) Anamnese,

Kommentar: Es handelt sich im Wesentlichen um *subjektive Angaben des Klägers/Antragstellers*

V. Befunde

Psychischer Befund, Verhaltensbeobachtung/Beziehungsanalyse

Fakultativ: Allgemeinmedizinischer, internistischer Befund
Neurologischer Befund
Befunde testpsychologischer Untersuchungsverfahren
Apparative Untersuchungsbefunde

Kommentar: In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der *begründet und je nach professioneller Ausrichtung des Gutachters* zur Anwendung gelangten Untersuchungen (ohne Interpretation und Beurteilung) dargestellt. In einer gewissen Variationsbreite sollten sie, wenn fachlich richtig ausgeführt, reproduzierbar sein und haben insofern gegenüber den Angaben des Klägers in Abschnitt IV. B einen *objektiveren Charakter*.

VI. Diskussion und Beurteilung. Diagnose

Kommentar: In diesem Kapitel erfolgt die Interpretation und Beurteilung der einzelnen in Abschnitt V dokumentierten Befunde und Untersuchungsergebnisse sowie deren Einordnung in einen Gesamtzusammenhang, aus welchem heraus sich anhand differentialdiagnostischer Überlegungen die Diagnosen ergeben. Wenn eine oder mehrere Gesundheitsstörungen vorliegen, gilt es hernach die Frage nach deren wahrscheinlichen kausalen Genese zu ermitteln. Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit kann quantitativ abgestuft erfolgen: Mit Wahrscheinlichkeit, mit hoher Wahrscheinlichkeit, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Nebenbei: Man hüte sich vor dem allzu häufigen Gebrauch von Superlativen. Dieser Abschnitt ist geprägt vor allem durch die Fachkompetenz und Erfahrung des Gutachters aber in gewissem, aber hoffentlich viel geringerem Maße auch seiner Subjektivität, die ihn veranlassen mag, dem einen Befund größeres Gewicht beizumessen als einem anderen.

VII. Beantwortung der Fragen

Die Fragen des..... - Gerichtes / Bundesamtes werden wie folgt beantwortet:

- Zu 1.
- Zu 2.
- Zu 3.
- Zu 4.

Kommentar: Nach der Diskussion und Beurteilung der Befunde sowie Diagnosestellung und Klärung der wahrscheinlichen Genese werden alle Fragen einzeln beantwortet, je nachdem ob sich die aus ihnen im Abschnitt III. abgeleiteten Hypothesen widerlegen lassen oder nicht.

VIII. Zusammenfassung

Kommentar: Eine halbe bis dreiviertel DIN A 4 Seite

IX. Literaturangaben

Kommentar: Selbstverständlich nur die für die Beantwortung der Fragen relevante Literatur soll hier aufgeführt werden.

Anlage 5

(Zu Nummer 4 Abs. 6)

**NRW-Kriterien:
Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom
15.2.2005 „Informations- und Kriterienkatalog“ vom 22.11.2004**

Text: siehe Datei NRW-KriterienRdErl.pdf